



KIBE-Verordnung

vom 24. Juni 2014

**Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende
Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in
Tagesfamilien (KIBE-Verordnung)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Rheinau erlässt, gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und § 11 und § 27 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:</p>
Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde Rheinau fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.</p> <p>² Die Gemeinde Rheinau unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).</p> <p>³ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.</p> <p>⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Rheinau selbst geführt werden.</p> <p>⁵ Die Mitfinanzierung des Mittagstisches durch die Gemeinde Rheinau wird separat geregelt.</p> <p>⁶ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst und Krabbelgruppen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde ist für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen, in Tagesstrukturen und bei Tagesfamilien zuständig.</p>
Planung	<p>Art. 4</p> <p>Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Die Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften kann bei Bedarf in einer Vereinbarung geregelt werden.</p>
Anwendungsbereich	<p>Art. 5</p> <p>¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten</p>

(Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

² Der Mittagstisch des Vereins Mittagstisch Rheinau benötigt gemäss den kantonalen Hortrichtlinien keine Bewilligung.

³ Die Gemeinde kann die finanzielle Unterstützung von Betreuungsverhältnissen bei Bedarf auf die Betreuungseinrichtungen mit Standort Rheinau einschränken.

⁴ Die Tagesfamilien müssen von der Gemeinde anerkannt sein.

II. Elternbeiträge

Art. 6

Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Rheinau wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht.

² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.

III. Beitragsberechnung

Art. 7

Beitragssatz

Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag. Der Beitrag wird subsidiär ausgerichtet.

Art. 8

Vollkosten/
Referenzwert

¹ Die Vollkosten bei den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert von der Gemeinde festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

² Werden die Tagesstrukturen von der Gemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

Art. 9

Vorgehen

¹ Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten

Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Für Betreuungsangebote am Standort Rheinau kann die Gemeinde abweichende Regelungen vorsehen.

³ Eltern, deren Kinder gemäss § 26 des Volksschulgesetzes bzw. § 10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb von Rheinau haben, können in der Gemeinde Rheinau kein Gesuch stellen. .

V. Schlussbestimmungen

	Art. 10
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.
	Art. 11
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	Art. 12
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung anlässlich der Versammlung vom 3. Juni 2014 gutgeheissen.

Impressum

Titel	KIBE-Verordnung
Status	Definitive Fassung vom 24. Juni 2014
Gültig ab	01.08.2014
Version vom	24.06.2014
Datei	KIBE-Verordnung
Herausgeber	Gemeinderatskanzlei, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau
Internet	www.rheinau.ch
E-Mail	gemeinde@rheinau.ch